

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 19 | ausgegeben 14. April 2020

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit (PdK)

vom 14. April 2020

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit (PdK)

vom 14. April 2020

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), § 6 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 10 LHG am 7. April 2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Soweit in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen (ZZVO-PH) Zulassungszahlen für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit festgesetzt sind, führt die Pädagogische Hochschule Karlsruhe ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch.

(2) Dabei vergibt die Pädagogische Hochschule Karlsruhe im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 HZG in Verbindung mit § 22 HZVO (Hochschulzulassungsverordnung) 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze im ersten Fachsemester nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und der sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeit getroffen.

§ 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum ersten Fachsemester erfolgt zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum

15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (im Folgenden als Hochschule bezeichnet) eingegangen sein.

§ 3 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt grundsätzlich mittels Online-Verfahren über das Webportal der Hochschule. Eine Ausnahme zur elektronischen Antragstellung besteht nur auf Antrag, wenn die elektronische Antragstellung der Bewerberin oder dem Bewerber aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar ist. Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung ist der elektronische Antrag auf Zulassung von den Bewerberinnen und Bewerbern auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und zusammen mit den Unterlagen entsprechend Absatz 2 an die Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe per Post zu senden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 58 Abs. 2 LHG

- sowie anderer Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen,
2. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren wurde,
 3. bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen: Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe,
 4. Nachweise über eine bisherige abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit und über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit besondere Auskunft geben, soweit diese vorhanden sind,
 5. weitere Nachweise, die den bisherigen Werdegang der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers belegen, soweit diese vorhanden sind.
 6. Selbsttest zur Studienorientierung gemäß der geltenden Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über das Studienorientierungsverfahren.

(2) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach § 2 noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Das vorläufige Zeugnis ist im Original oder beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt in diesem Fall nur auf der Grundlage des vorläufigen Zeugnisses und den darin ausgewiesenen Noten am Auswahlverfahren teil. Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter der Bedingung ausgesprochen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe unberührt.

§ 4 Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit, trifft die Hochschule ihre Auswahlentscheidung entsprechend den folgenden Bestimmungen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Die zuständige Studienkommission bestellt mindestens eine Auswahlkommission, die aus

drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern besteht.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden für drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Auswahlkommission koordiniert das Zulassungs- und Auswahlverfahrens und bereitet die Entscheidung über die Zulassung zum Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit vor.

(4) Die jeweilige Fakultät bestellt für jedes Fach eine Vertreterin oder einen Vertreter, der die Auswahlkommission in fachlichen Angelegenheiten berät.

§ 6 Auswahlkriterien, Erstellen der Rangliste

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 HZVO am Vergabeverfahren teilnimmt und nicht gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 4 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 HZVO zugelassen wird.

(2) Unter den Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund

- a) der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 7), und
- b) der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung und/oder -tätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf und besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und/oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung für den Studiengang Pädagogik der Kindheit Auskunft geben (sonstige Leistungen § 8)

eine Rangliste aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber im Auswahlverfahren erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8 und 9 HZG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 HZVO.

§ 7 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß der Anlage 1 in Bewertungspunkte umgerechnet. Dabei können max. 60 Bewertungspunkte erreicht werden.

§ 8 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die folgenden Leistungen, sofern sie über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und die daran typischerweise anschließende Berufstätigkeit Auskunft geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung oder bisherige Berufstätigkeit, auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung
2. besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten
3. ehrenamtliches Engagement

Die Auswahlkommission vergibt Punkte nach § 8 entsprechend der Anlage 2. Die Bewertung beziehungsweise Addition mehrerer Leistungen innerhalb der Kategorien Nummer 1 bis 3 ist möglich. Die Gesamtpunktzahl der für sonstige Leistungen vergebenen Punkte darf 65 Punkte nicht überschreiten.

§ 9 Bildung der Gesamtpunktzahl

Die Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ergibt sich durch Addition der

nach § 7 und § 8 erreichten Punktzahl.

§ 10 Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Niederschrift

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Einsicht

- (1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 10 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Auswahlkommission in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.
- (2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens unverzüglich zu löschen und zu vernichten, soweit die Hochschule diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit vom 01. Februar 2018 außer Kraft.

Karlsruhe, den 14. April 2020

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage 1: Tabelle zur Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Bewertungspunkte

Note 1,0	60 Punkte
Note 1,1	58 Punkte
Note 1,2	56 Punkte
Note 1,3	54 Punkte
Note 1,4	52 Punkte
Note 1,5	50 Punkte
Note 1,6	48 Punkte
Note 1,7	46 Punkte
Note 1,8	44 Punkte
Note 1,9	42 Punkte
Note 2,0	40 Punkte
Note 2,1	38 Punkte
Note 2,2	36 Punkte
Note 2,3	34 Punkte
Note 2,4	32 Punkte
Note 2,5	30 Punkte
Note 2,6	28 Punkte
Note 2,7	26 Punkte
Note 2,8	24 Punkte
Note 2,9	22 Punkte
Note 3,0	20 Punkte
Note 3,1	18 Punkte
Note 3,2	16 Punkte
Note 3,3	14 Punkte
Note 3,4	12 Punkte
Note 3,5	10 Punkte
Note 3,6	8 Punkte
Note 3,7	6 Punkte
Note 3,8	4 Punkte
Note 3,9	2 Punkte
Note 4,0	0 Punkte

Anlage 2: Tabellen zur Umrechnung der sonstigen Leistungen in Bewertungspunkte:

1. Abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf (auch Teilzeit, mindestens 40%)

Für Ausbildungen, die im Zusammenhang mit der Erlangung der Fachhochschulreife erworben wurden, werden keine Punkte vergeben. Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.

a) Erziehungs- und Sozialwesen

Berücksichtigt werden aufgrund ihrer fachlichen Anschlussfähigkeit an kindheitspädagogisch einschlägige Handlungsfelder staatlich anerkannte und/oder landesrechtlich geregelte Ausbildungsgänge im Erziehungs- und Sozialwesen mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren (z. B. Erzieher*in, Kinderpfleger*in, Heilerziehungspfleger*in).

b) Gesundheits- und Pflegeberufe

Berücksichtigt werden aufgrund ihrer fachlichen Anschlussfähigkeit an die im Studienverlaufsplan der geltenden Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit (PdK) verankerten Bildungsdomänen (Bewegung, Kunst, Mathematik, Natur, Sprache) mindestens zweijährige, staatlich anerkannte und/oder landesrechtlich geregelte Ausbildungsgänge für Gesundheits- und Pflegeberufe gemäß dem aktuellen Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe (§ 90 Absatz 3 Nummer 3 BBiG) (z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger*in, Ergotherapeut*in, Physiotherapeut*in, Logopäd*in).

c) Kaufmännische und Handwerksberufe

Darüber hinaus werden ebenfalls aufgrund ihrer fachlichen Anschlussfähigkeit an die im Studienverlaufsplan der geltenden Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit (PdK) verankerten Bildungsdomänen (Bewegung, Kunst, Mathematik, Natur, Sprache) mindestens zweijährige, staatlich anerkannte und/oder landesrechtlich geregelte Ausbildungsgänge für kaufmännische Berufe und Handwerksberufe gemäß dem aktuellen Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe (§ 90 Absatz 3 Nummer 3 BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) berücksichtigt (z.B. Gärtner*in, Sport- und Fitnesskauffrau/-mann, Tischler*in).

Berufliche Ausbildung	15 Punkte
Berufstätigkeit, mindestens 1 Jahr	5 Punkte
Berufstätigkeit, mindestens 2 Jahre	10 Punkte

2. Besondere Vorbildungen, Praktika, außerschulische Leistungen oder Qualifikationen

Unter einem Praktikum wird eine Tätigkeit von begrenzter Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen sowie zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern verstanden. Für Praktika, die im Zusammenhang mit einem Schulbesuch geleistet wurden, werden keine Punkte vergeben. Es können maximal 20 Punkte erreicht werden.

Einschlägige außerschulische Preise und Auszeichnungen	5 Punkte
Praktika (mindestens 240 Stunden)	5 Punkte
Praktika (mindestens 480 Stunden)	8 Punkte
Bundesfreiwilligendienst, Soziales/ökologisches Jahr	15 Punkte

3. Ehrenamt

Das Ehrenamt ist definiert als eine, ggf. gegen Aufwandsentschädigung geleistete, Tätigkeit in gesellschaftlichen, sozialen, kirchlichen und diakonischen Arbeitsbereichen. Bepunktet wird der Umfang des ehrenamtlichen Engagements. Es können maximal 15 Punkte erreicht werden. Berücksichtigt werden ehrenamtliche Tätigkeiten bis zu zehn Jahren vor der Bewerbung.

Ab 50 Stunden	2 Punkte
Ab 100 Stunden	4 Punkte
Ab 200 Stunden	8 Punkte
Ab 300 Stunden	15 Punkte